- 2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen grundlegende und allgemeine Prinzipien des Unionsrechts, insbesondere den Grundsatz der wirksamen Ausübung der Verteidigungsrechte, das Diskriminierungsverbot, den Grundsatz der Vertraulichkeit, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Grundsatz der guten Verwaltung.
- 3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen den Grundsatz, dass die Verwaltung eine Entscheidung nur auf der Grundlage rechtlich zulässiger, d. h. relevanter und nicht mit offensichtlichen Beurteilungs-, Tatsachen- oder Rechtsfehlern behafteter Gründe treffen darf, sowie Überschreitung und Missbrauch von Befugnissen.
- 4. Vierter Klagegrund: Verletzung der Fürsorgepflicht und Verletzung der Würde und des Rufs der Klägerin.
- 5. Fünfter Klagegrund: Verstoß insbesondere gegen Art. 4, Art. 5, Art. 14, Art. 16 Abs. 2 Buchst. b und e, Art. 16 Abs. 3, Art. 17 Abs. 1 Buchst. e und g, Art. 18 und Art. 19 der Verordnung (EU) 2018/1725 (3) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.
- (1) Vertrauliche Daten geschwärzt.
- (2) ABl. 2013, L 248, S. 1.
- (3) ABl. 2018, L 295, S. 39.

Klage, eingereicht am 9. Januar 2023 — UA/EUAA (Rechtssache T-3/23)

(2023/C 63/84)

Verfahrenssprache: Französisch

#### Parteien

Kläger: UA (vertreten durch Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagte: Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)

### Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären und infolgedessen
- den vom Verwaltungsrat der EUAA am [vertraulich] (¹) gefassten und vom Sekretariat des Verwaltungsrats am [vertraulich] per E-Mail zugestellten Beschluss Nr. 99, Aktenzeichen [vertraulich] und, soweit erforderlich, alle vorbereitenden und/oder ausführenden Handlungen und Beschlüsse aufzuheben, mit denen der Verwaltungsrat insbesondere beschließt, dass "[vertraulich] zum Ersatz des Schadens verpflichtet wird, der der Agentur durch schwerwiegendes persönliches Verschulden entstanden ist, das seine persönliche finanzielle Haftung gemäß Art. 22 des Statuts der Beamten der Europäischen Union nach sich zieht. Die Maßnahmen und Modalitäten zur Umsetzung dieser Wiedergutmachung werden gesondert an [vertraulich] gerichtet";
- die Beklagte zur Zahlung einer vorläufigen Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden von insgesamt
  25 000 Euro zu verurteilen, vorbehaltlich einer Änderung im Laufe des Verfahrens;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Klagegründe gestützt.

- 1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 22 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut), der gemäß Art. 11 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union entsprechend auf die Bediensteten anwendbar ist, Verstoß gegen die Leitlinien für die Anwendung von Art. 22 des Statuts (finanzielle Haftung der Beamten), insbesondere die Art. 2.1, 2.3.2 und 3.2 dieser Leitlinien, Verletzung der Verteidigungsrechte, insbesondere der Art. 3, 4 und 22 des Anhangs IX des Statuts (Anspruch auf rechtliches Gehör), der aufgrund Art. 22 des Statuts anwendbar ist, Verletzung der Art. 41 Abs. 1 und 2 Buchst. a, Art. 48 und 51 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.
- 2. Zweiter Klagegrund: Offensichtliche Beurteilungsfehler, Unrichtigkeit des zur Last gelegten Sachverhalts, unzureichende Begründung, Verstoß gegen den Grundsatz *ne bis in idem*, Verstoß gegen die Fürsorgepflicht, Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und der guten Verwaltung sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Verstoß gegen den Grundsatz der Einheit des öffentlichen Dienstes und der Gleichbehandlung, Missachtung der Verbindlichkeit von Schriftstücken und Befugnismissbrauch.
- (1) Vertrauliche Angaben geschwärzt.

# Klage, eingereicht am 10. Januar 2023 — Illumina/Kommission (Rechtssache T-5/23)

(2023/C 63/85)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

Klägerin: Illumina, Inc. (Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika) (vertreten durch D. Beard, Barrister-at-Law, sowie Rechtsanwälte F. González Díaz und M. Siragusa und Rechtsanwältin T. Spolidoro)

Beklagte: Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 28. Oktober 2022 in der Sache M.10938 Illumina/GRAIL (im Folgenden: Beschluss) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die der Klägerin in Verbindung mit dieser Klage entstandenen Verfahrenskosten, Gebühren und Auslagen aufzuerlegen.

# Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf sechs Gründe.

- 1. Der Beschluss sei rechtsfehlerhaft und habe Tatsachen- und Beurteilungsfehler begangen, indem er feststelle, dass die Voraussetzungen für den Erlass von einstweiligen Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 5 Buchst. c der Verordnung Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden: Fusionskontrollverordnung) (¹) erfüllt seien.
- 2. Der Beschluss sei unverhältnismäßig, begehe Tatsachen- und Beurteilungsfehler, gebe keine ausreichende Begründung und/oder weise keine Begründung auf, indem er feststelle, dass die einstweiligen Maßnahmen für die Ziele von Art. 8 Abs. 5 Buchst. c der Fusionskontrollverordnung erforderlich und geeignet seien.
- 3. Die Bestimmungen des Beschlusses zur Finanzierung seien unverhältnismäßig, da sie die Möglichkeit von Illumina zur Überprüfung der Verhältnismäßigkeit von Finanzierungsanträgen unangemessen einschränkten.